

Enteignung als ordnungspolitisches Problem*

Von Hans Willgerodt

I.

Das Grundgesetz läßt nach Artikel 14 Absatz 3 eine Enteignung zu. In dem Enteignungsgesetz sind Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln. Soweit in der ehemaligen DDR in normalen Verfahren enteignet worden ist, wurden auch dort sogenannte Entschädigungen gezahlt. Dem realen Wert des enteigneten Gutes konnten sie nicht entsprechen.⁵⁸⁴ Außerdem war wegen der beschränkten Verwendbarkeit des Geldes in der DDR mit dem Entschädigungsbetrag wenig anzufangen. Die Meinung der jetzigen Gesetzgebung, hier liege eine dem rechtsstaatlichen Verfahren analoge Entschädigung vor, so daß keinerlei Nachbesserungsbedarf bestehe, ist sachlich nicht haltbar; es hat sich teilweise um verkappte Expropriationen gehandelt. Man sieht diese Enteignungen jedoch aus pragmatischen Erwägungen oder in positivistischer Anerkennung von DDR-Kodifikationen als legal an.

Daneben gibt es die als widerrechtlich anerkannten Enteignungen im Gebiet der ehemaligen DDR. Dabei wurde früher entweder überhaupt keine oder keine angemessene Entschädigung gezahlt. Der Rechtsnachfolger der DDR, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, hat diesen Defekt bisher nicht behoben. Vielmehr wurde eine Entschädigungsregelung jahrelang verzögert. Würde es sich um westdeutsche Enteignungen handeln, so wäre dieses Vorgehen verfassungswidrig. Es würde auch deswegen gegen das Grundgesetz verstoßen, weil die geplanten Entschädigungen viel niedriger bemessen werden sollen, als das für Westdeutschland bisher als rechtlich geboten angesehen wird (Weber, 1961, 227–230). Zur Begründung wird vorgebracht, es handle sich hier nicht um eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgenommene Enteignung. Deshalb sei diese andere Art und zeitliche Verzögerung einer Entschädigungsregelung hinzunehmen. Dies wird vorgetragen, obwohl das vereinigte Deutschland nunmehr in die Rechte der ehemaligen DDR eingetreten ist.

* Am 26. 11. 1992 vor der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen gehaltenes Vortrags-

⁵⁸⁴ In der zurückkommenden...